

- B) die Herzoglich Sächsische Regierung zu den Baukosten der Linie Ernstthal-Lauscha einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß von 500 000 Mk., in Worten: „Fünfhunderttausend Mark“, zu gewähren.

Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. A 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesamte zur Herstellung der Bahn einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Seitenwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Änderungen von Wegen oder Wasserläufen usw. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuergefahr usw. für notwendig erachtete, der Enteignung unterworfenen Grundeigentum mit Einschluß von Rechten und Berechtigkeiten. Die Überweisung des Grundeigentums nebst Rechten und Berechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kulturentscheidungen, sowie Ersatzeleistungen für Wirtschaftserschwernisse nicht zu tragen sind und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, anderen dinglichen Lasten, Abgaben und Gebühren, die dauernd erforderlich sind in das Eigentum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preussischen Staates übergehen. Letzteren fallen nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Geländes zur Last.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplanes und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigentümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigentum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat. Binnen drei Monaten nach Vorlage dieses Auszuges ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Überweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugnis zu, ohne weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zwecke die Herzoglich Sächsische und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtische Regierung der Königlich Preussischen Regierung das Enteignungsrecht rechtzeitig erteilen werden. Die Preussische Regierung wird dabei die Interessen der beteiligten Landesregierungen tunlichst wahrnehmen, ins-